

Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank)
Postadresse: 0042, 1060 Wien, ZVR- 493207207, Tel.:01/513 76 15-0

An den Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich
– als Sachverhaltsdarstellung und Prüfungsanregung –
Freyung 8
1010 Wien

Sachverhaltsdarstellung und Prüfungsanregung
betreffend das Integrationsbarometer 2025 (ÖIF), staatliche Neutralität und
verfassungsrechtliche Kohärenz

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes,

wir wenden uns mit diesem Schreiben in Form einer Sachverhaltsdarstellung und Prüfungsanregung an den Verfassungsgerichtshof, da wir nach jahrzehntelanger, staatlich finanzierter und politisch verwerteter Zuschreibungspraxis keine andere Institution sehen, die eine unabhängige verfassungsrechtliche Klärung mit der erforderlichen Autorität vornehmen kann.

Dieses Schreiben stellt ausdrücklich **keinen Individualantrag** dar. Es dient der Darlegung eines aus unserer Sicht verfassungsrechtlich relevanten Sachverhalts sowie der Anregung einer verfassungsrechtlichen Prüfung staatlicher Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Integrationsbarometer 2025 des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Wir handeln weder polemisch noch parteipolitisch, sondern aus verfassungsbürgerlicher Verantwortung und aus Vertrauen in die rechtsstaatliche, demokratische und weltanschaulich neutrale Ordnung der Republik Österreich.

1. Anlass der Prüfungsanregung

Der Verfassungsgerichtshof ist insbesondere dann gefordert, wenn staatliche Institutionen selbst Teil einer Praxis werden, die Grundrechte zwar formal anerkennt, sie jedoch faktisch durch wiederkehrende, staatlich legitimierte Deutungsmuster relativiert. Nach unserer Überzeugung ist diese Konstellation im Zusammenhang mit dem Integrationsbarometer 2025 gegeben. Über Jahre hinweg wurden Fachstellen informiert, Kritik vorgebracht und institutionelle Ansprechpartner kontaktiert, ohne dass eine wirksame Korrektur erfolgt wäre. Wo institutionelle Zuständigkeiten diffus bleiben und Kontrolle unterbleibt, entsteht ein verfassungsrechtlich relevanter Zustand, der einer höchstgerichtlichen Klärung bedarf.

2. Gegenstand und strukturelle Kontinuität staatlicher Praxis

Gegenstand dieser Prüfungsanregung ist das Integrationsbarometer 2025, eine als Meinungsforschung präsentierte Erhebung, die von einer staatlichen Einrichtung beauftragt, aus öffentlichen Mitteln finanziert und politisch sowie medial weiterverwendet wird.

Nach unserer Einschätzung handelt es sich dabei nicht um einen Einzelfall, sondern um den jüngsten Ausdruck einer seit den frühen 2000er-Jahren fortgesetzten staatlichen Praxis. Frühere sogenannte „Muslim-Studien“, später „Integrationsstudien“ und nunmehr das „Integrationsbarometer“ weisen eine gleichbleibende Struktur auf:

- staatliche Beauftragung und Finanzierung,
- methodisch umstrittene Kategorisierungen,
- politische und mediale Weiterverwendung,
- wiederkehrende stigmatisierende Wirkung,
- ausbleibende nachhaltige institutionelle Korrektur.

Gerade diese Kontinuität verleiht dem Sachverhalt verfassungsrechtliches Gewicht.

3. Strukturelles Kernproblem: religiöse Zuschreibung als staatliche Bewertungskategorie

Das zentrale Problem liegt nach unserer Einschätzung nicht in einzelnen Zahlen, sondern in der strukturellen Anlage der Erhebung. Im Integrationsbarometer 2025 wird eine religiöse Zuschreibung („Muslim:innen / Nicht-Muslim:innen“) auf dieselbe Ebene gestellt wie rechtlich definierte Statusgruppen (Zuwanderer, Flüchtlinge, ukrainische Kriegsvertriebene). Religion ist jedoch kein Rechtsstatus, sondern ein grundrechtlich geschützter Bereich (Art. 14 StGG; Art. 9 EMRK).

Besonders relevant ist die selektive Fortführung einer Zeitreihe zum „Zusammenleben mit Muslim:innen“, ohne vergleichbare Erhebungen zu anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Dadurch entsteht – unabhängig von konkreten Zahlen – eine dauerhafte, staatlich mitverursachte Problemkategorie.

Diese Form der Kategorisierung erfolgt nicht offen diskriminierend, sondern statistisch, administrativ und scheinbar sachlich. Gerade darin liegt ihre verfassungsrechtliche Brisanz.

Berufs- und forschungsethische Einordnung (ICC/ESOMAR)

Die vorgebrachten Bedenken stehen zudem im Einklang mit internationalen menschenrechtlichen Einschätzungen. So stellte die UN-Sonderberichterstatterin für Rassismus, Ashwini K. P., nach einem Besuch in Österreich tief verankerte rassistische Strukturen, weit verbreitete Formen von **Racial Profiling** sowie erhebliche Defizite in der staatlichen Problemerkennung fest. Diese Einschätzungen fanden auch internationale mediale Resonanz, unter anderem in der Berichterstattung der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 9. Dezember 2025.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der Türkischen Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank) besonders problematisch, dass staatliche Institutionen weiterhin auf Instrumente zurückgreifen, deren Anlage und öffentliche Wirkung geeignet sind, bestehende Vorurteile zu verstärken, anstatt zur verfassungsrechtlich gebotenen Entschärfung gesellschaftlicher Spannungen beizutragen.

Nach Auffassung der TKG wird eine entsprechende stigmatisierende Wirkung seit über zwei Jahrzehnten unter wechselnden Bezeichnungen fortgeführt. Öffentlich thematisiert wurde diese Problematik unter anderem im Zusammenhang mit der sogenannten „Muslim-Studie“, die Gegenstand parlamentarischer Anfragen sowie medialer Berichterstattung (u. a. im Nachrichtenmagazin *profil*) war. Bereits eine Profil-Recherche vom 26. Juni 2014 belegte, dass der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unter ÖVP-Führung für politisch verwertbare anti-muslimische Narrative eingesetzt wurde. Die damalige „Moslem-Studie“ wurde ohne Ausschreibung finanziert und basierte auf falschen Zahlen. Die TKG sieht im heutigen Integrationsbarometer eine Fortsetzung dieser politischen Praxis. Quelle: <https://www.profil.at/oesterreich/integrationsfonds-aufregung-verein-ex-chef-janda-376276>

Die TKG vertritt die Auffassung, dass diese Praxis heute unter dem Anschein wissenschaftlicher Meinungsforschung regelmäßig aktualisiert wird, obwohl sie – ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung oder methodischen Ausgestaltung – verfassungsrechtlich hoch problematisch erscheint. Staatlichen Stellen kommt nach der Bundesverfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Kompetenz zu, religiöse Gruppen pauschal zu erfassen oder als gesellschaftliches Risiko zu kategorisieren.

Darüber hinaus steht nach Ansicht der TKG die Konzeption, Darstellung und öffentliche Weiterverwendung des Integrationsbarometers 2025 in einem Spannungsverhältnis zu mehreren zentralen Bestimmungen des ICC/ESOMAR-Kodex, auf den sich der Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs (VMÖ) in seinen Qualitätsstandards ausdrücklich bezieht. Der ICC/ESOMAR-Kodex gilt international als maßgeblicher Ethik- und Verhaltenskodex für Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie Datenanalytik und wird von der Internationalen Handelskammer (ICC) und dem globalen Branchenverband ESOMAR herausgegeben.

Ausgewählte einschlägige Bestimmungen des ICC/ESOMAR-Kodex

Artikel 1 – Grundprinzipien und berufliche Verantwortung

Meinungs- und Sozialforschung darf keinen gesellschaftlichen Schaden verursachen und keine Gruppen pauschalisieren oder stigmatisieren. Forschende tragen Verantwortung für die vorhersehbaren Auswirkungen ihrer Arbeit auf Individuen und gesellschaftliche Gruppen.

Artikel 7 – Vermeidung von Schaden (Avoidance of Harm)

Bei sensiblen Merkmalen wie Religion ist besondere Sorgfalt geboten. Forschung darf nicht zu Diskriminierung, Stigmatisierung oder gesellschaftlicher Ausgrenzung beitragen.

Artikel 8 – Veröffentlichung, Darstellung und Kommunikation

Forschungsergebnisse sind wahrheitsgemäß, ausgewogen und ausreichend kontextualisiert darzustellen. Irreführende Vereinfachungen oder Darstellungen mit potenziell schädlicher gesellschaftlicher Wirkung sind zu vermeiden.

Der ICC/ESOMAR-Kodex gilt international als maßgeblicher Rahmen für ethische, professionelle und transparente Markt-, Meinungs- und Sozialforschung.

Quell: https://www.icc-austria.org/fxdata/iccws/prod/media/downloads/ICESOMAR_Code_German_.pdf

Hinweis zum Gegenstand dieser Einordnung

Vor diesem Hintergrund übermittelt die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank) diese Ausführungen **ausschließlich zur veranschaulichenden Einordnung**. Ziel ist es, die **gesellschaftliche und fachliche Relevanz** der im Zusammenhang mit dem Integrationsbarometer 2025 des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) angewendeten methodischen, darstellerischen und kommunikativen Praktiken nachvollziehbar darzustellen.

Die Bezugnahme auf berufs- und forschungsethische Standards dient **nicht der rechtlichen Bewertung durch den Verfassungsgerichtshof**, sondern der **Erläuterung**, weshalb bestimmte Formen staatlich beauftragter Meinungsforschung geeignet sind, **vorhersehbare gesellschaftliche Wirkungen** zu entfalten und dadurch **verfassungsrechtlich relevante Fragestellungen** aufzuwerfen. Eine rechtliche, berufsrechtliche oder institutionelle Beurteilung im engeren Sinne ist **nicht Gegenstand dieser Ausführungen** und obliegt ausdrücklich den jeweils zuständigen Stellen.

4. Kulturalisierung und „Rassismus ohne Rasse“ (Neorassismus)

Internationale Institutionen wie die UNESCO, der Europarat und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte warnen seit Jahren vor Formen moderner Diskriminierung, die nicht biologisch, sondern kulturell oder religiös codiert sind. Diese Diskriminierungsform zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen aufgrund zugeschriebener kultureller oder religiöser Merkmale kollektiv problematisiert werden, wobei eine scheinbar neutrale wissenschaftliche oder administrative Sprache verwendet wird. Gerade diese Normalisierung macht sie aus menschenrechtlicher Sicht besonders problematisch.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, das Integrationsbarometer 2025 als Teil eines strukturellen Musters zu betrachten, das Elemente dieser kulturalisierten Zuschreibungspraxis aufweist.

4.1 Zur Einordnung des Integrationsbarometers im Lichte kulturellen Rassismus (Neorassismus)

Nach Auffassung der Türkischen Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank) weist das Integrationsbarometer strukturelle Merkmale dessen auf, was in der internationalen Forschung als kultureller Rassismus bzw. Neorassismus bezeichnet wird. Darunter wird eine Form der Diskriminierung verstanden, bei der kulturelle oder religiöse Zuschreibungen nicht als individuelle, wandelbare Merkmale, sondern als quasi statische Eigenschaften behandelt werden, wodurch ganze Bevölkerungsgruppen pauschal problematisiert oder als strukturell defizitär markiert werden.

Im Integrationsbarometer erfolgt eine solche Zuschreibung insbesondere dadurch, dass religiöse Zugehörigkeit als eigenständige konfliktbezogene Bewertungskategorie erhoben und über Jahre hinweg selektiv fortgeschrieben wird. Dadurch entsteht der Eindruck einer dauerhaft problembehafteten Gruppe, ohne dass individuelle Lebensrealitäten, rechtlich relevante Verhaltensweisen oder differenzierende Kontextfaktoren hinreichend berücksichtigt werden. Aus Sicht der TKG steht eine solche Praxis in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Religionsfreiheit sowie der staatlichen Neutralität.

4.2 Zur historischen Kontinuität vergleichbarer staatlicher Praxis

Die geäußerten Bedenken beziehen sich nicht auf einen isolierten Vorgang. Bereits eine Profil-Recherche vom 26. Juni 2014 dokumentierte, dass der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unter politischer Verantwortung der damaligen Ressortführung für politisch anschlussfähige Narrative im Zusammenhang mit muslimischen Bevölkerungsgruppen herangezogen wurde. Die sogenannte „Moslem-Studie“ jener Zeit wurde ohne öffentliche Ausschreibung finanziert; die darauf gestützten Zahlen erwiesen sich später als unzutreffend. Nach Auffassung der TKG stellt das Integrationsbarometer 2025 keine Abkehr von dieser Praxis dar, sondern weist strukturelle Parallelen auf. Gerade diese Kontinuität verleiht dem gegenständlichen Sachverhalt verfassungsrechtliches Gewicht, da es sich nicht um singuläre methodische Unzulänglichkeiten, sondern um ein über Jahre hinweg fortgesetztes staatliches Handlungsmuster handelt.

4.3 Einordnung im Lichte internationaler menschenrechtlicher Befunde

Die vorgebrachten Bedenken stehen zudem im Einklang mit internationalen menschenrechtlichen Einschätzungen. Die UN-Sonderberichterstatterin für Rassismus, Ashwini K. P., stellte nach einem Besuch in Österreich tief verankerte rassistische Strukturen, verbreitete Formen von Racial Profiling sowie Defizite in der staatlichen Problemerkennung fest. Diese Feststellungen wurden auch in internationalen Medien aufgegriffen, unter anderem in der Berichterstattung der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 9. Dezember 2025. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der TKG besonders problematisch, dass staatliche Institutionen weiterhin auf Instrumente zurückgreifen, deren Anlage und öffentliche Wirkung geeignet sind, bestehende Vorurteile zu verstärken, anstatt zur verfassungsrechtlich gebotenen Entschärfung gesellschaftlicher Spannungen beizutragen.

5. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die Republik Österreich ist verfassungsrechtlich verpflichtet, insbesondere:

- den Gleichheitssatz zu wahren (Art. 7 B-VG),
- die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu schützen (Art. 14 StGG; Art. 9 EMRK),
- das Privat- und Familienleben zu achten (Art. 8 EMRK),
- staatliche Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Fragen zu gewährleisten,
- staatliches Handeln an das Sachlichkeitsgebot zu binden.

Diese Verpflichtungen gelten insbesondere dort, wo staatliches Handeln mit öffentlichen Mitteln erfolgt und gesamtgesellschaftliche Wirkung entfaltet.

6. Staatliche Inkohärenz und Zurechenbarkeit

Nach unserer Einschätzung liegt eine staatliche Inkohärenz vor: Einerseits bekennt sich der Staat zu Gleichbehandlung und Grundrechtsschutz, andererseits erzeugen staatlich beauftragte und finanzierte Erhebungen Narrative, die Menschen allein aufgrund religiöser Zuschreibung pauschal problematisieren.

Die Wirkungskette ist dabei klar zurechenbar:

staatliche Beauftragung → öffentliche Finanzierung → Veröffentlichung → politische und mediale Weiterverwendung → gesellschaftliche Wirkung.

Damit handelt es sich nicht um private Meinungsäußerungen, sondern um staatlich mitverursachte Deutungsmuster.

7. Konkrete Beispiele aus dem Integrationsbarometer 2025

7.1 Methodik (S. 9–11)

Die Darstellung als neutrale Meinungsforschung verschleiern nach unserer Einschätzung methodische Defizite, insbesondere hinsichtlich Kategorisierung, Kontextualisierung und Interpretationsgrenzen.

7.2 Abbildung 9 (S. 20)

Die Gleichsetzung religiöser Zuschreibung („Muslim:innen“) mit rechtlichen Statusgruppen stellt einen kategorialen Fehler dar und berührt den Schutzbereich der Religionsfreiheit.

7.3 Abbildung 13 (S. 24)

Die selektive Zeitreihe zum „Zusammenleben mit Muslim:innen“ institutionalisiert eine dauerhafte Problemkategorie ohne vergleichbare Bezugspunkte.

8. Grundrechtsrelevanz

Art. 7 B-VG – Gleichheitssatz

Die Konstruktion „Muslim:innen“ als homogene staatliche Kategorie stellt eine unsachliche gruppenbezogene Ungleichbehandlung dar.

Art. 14 StGG / Art. 9 EMRK – Religionsfreiheit

Religion wird faktisch zu einem staatlichen Bewertungs- und Risikomarker umgedeutet.

Staatliche Neutralität

Die selektive und fortgesetzte Problematisierung einer religiösen Gruppe widerspricht der Neutralitätspflicht.

Art. 8 EMRK – Privat- und Familienleben

Der Staat verletzt zumindest seine positive Schutzpflicht, wenn er durch kommunikative Praxis ein gesellschaftliches Klima struktureller Abwertung mitverursacht.

9. Prüfungsanregung

Wir regen daher eine verfassungsrechtliche Prüfung insbesondere folgender Fragen an:

- Vereinbarkeit der dargestellten Praxis mit Art. 7 B-VG,
- Vereinbarkeit mit Art. 14 StGG und Art. 9 EMRK,
- Einhaltung der staatlichen Neutralitätspflicht,
- Grenzen staatlich finanzierter Meinungsforschung,
- Kohärenz staatlichen Handelns im Lichte von Art. 8 EMRK.

Es geht nicht um Parteipolitik oder Religion, sondern um die Integrität verfassungsrechtlicher Grundsätze. Wir wenden uns an den Verfassungsgerichtshof als Bürgerinnen und Bürger dieser Republik, die darauf vertrauen, dass der Staat Menschen als Individuen schützt und nicht als dauerhafte Problemkategorien verwaltet. Gerade deshalb ersuchen wir um eine verfassungsrechtliche Klärung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Türkische Kulturgemeinde in Österreich – TKG Think Tank

Wien, 15.01.2026

Ergänzende rechtliche Orientierung (nicht als Antrag) Maßgebliche verfassungsrechtliche Argumentationslinien

Auf Grundlage der dargestellten Sachverhalte und der einschlägigen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe bestehen gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die staatliche Praxis der selektiven, fortgesetzten und politisch anschlussfähigen Erhebung religiöser Zuschreibungen als konfliktbezogene Bewertungskategorie. Diese Bedenken betreffen insbesondere den Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG), die Religionsfreiheit (Art. 14 StGG, Art. 9 EMRK), das staatliche Neutralitätsgebot, das Sachlichkeitsgebot staatlichen Handelns sowie die positiven Schutzpflichten aus Art. 8 EMRK.

Zu prüfen ist, ob der Staat durch die Gestaltung, Wiederholung und öffentliche Kommunikation solcher Erhebungen normative Deutungsmuster erzeugt, die geeignet sind, Grundrechte faktisch zu beeinträchtigen, indem bestimmte Bevölkerungsgruppen als strukturelles Risiko markiert oder gesellschaftlich problematisiert werden. Maßgeblich ist, ob für diese Form staatlicher Wissensproduktion eine hinreichende sachliche Rechtfertigung besteht oder ob sie – mangels methodischer Validität, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit – eine unzulässige staatliche Einflussnahme auf gesellschaftliche Wahrnehmungen darstellt.

I. Zur staatlichen Zurechenbarkeit

Es ist zu prüfen, ob die Konzeption, Beauftragung, Finanzierung und Veröffentlichung des Integrationsbarometers 2025 dem Staat zurechenbar ist und daher einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil die Erhebung:

- von einer staatlich angebotenen Institution veranlasst wurde,
- aus öffentlichen Mitteln finanziert ist,
- unter staatlichem institutionellem Absender veröffentlicht wurde,
- und ihre politische sowie mediale Weiterverwendung objektiv vorhersehbar war.

Es ist daher zu prüfen, ob die daraus resultierenden gesellschaftlichen Deutungsmuster als staatlich mitverursacht zu qualifizieren sind.

II. Zu Art. 7 B-VG (Gleichheitssatz)

Es ist zu prüfen, ob die staatliche Praxis, „Muslim:innen“ als eigenständige, konfliktbezogene und über Jahre fortgeführte Erhebungskategorie zu behandeln, eine unsachliche gruppenbezogene Differenzierung darstellt.

Dabei ist insbesondere zu klären,

- ob die verwendete Kategorie an rechtlich relevante Kriterien anknüpft,
- ob sie eine sachlich homogene Vergleichsgruppe darstellt,
- und ob die selektive Dauererhebung ohne entsprechende Vergleichsreihen zu anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sachlich gerechtfertigt ist.

Es ist weiters zu prüfen, ob durch diese Praxis eine strukturelle Ungleichbehandlung entsteht, weil Menschen nicht nach individuellem Verhalten, sondern nach zugeschriebener religiöser Zugehörigkeit bewertet werden.

III. Zu Art. 14 StGG / Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit)

Es ist zu prüfen, ob durch die staatlich verantwortete Erhebungs- und Veröffentlichungspraxis Religion funktional von einem grundrechtlich geschützten Freiheitsbereich zu einer bewerteten und problematisierten sozialen Kategorie umgedeutet wird.

Dabei ist insbesondere zu klären,

- ob die wiederholte quantitative Erfassung des „Zusammenlebens mit Muslim:innen“
- eine grundrechtsrelevante Beeinträchtigung darstellt,
- auch dann, wenn keine unmittelbare Einschränkung der individuellen Religionsausübung erfolgt.

Es ist zu prüfen, ob diese Praxis geeignet ist, einen abschreckenden oder stigmatisierenden Effekt (chilling effect) im Schutzbereich der Religionsfreiheit zu entfalten.

IV. Zum staatlichen Neutralitätsgebot

Es ist zu prüfen, ob die selektive und fortgesetzte Erhebung einer religiös konnotierten Gruppe als eigenständige Problem- bzw. Konfliktreferenz mit dem verfassungsrechtlichen Gebot staatlicher Neutralität vereinbar ist.

Dabei ist maßgeblich,

- ob der Staat durch Gestaltung der Kategorien selbst normative Wertungen setzt,
- ob eine vergleichbare Erhebung anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften unterbleibt,
- und ob dadurch eine strukturelle Problematisierung einer bestimmten religiösen Gruppe entsteht.

Es ist weiters zu prüfen, ob Neutralität dort überschritten wird, wo der Staat selbst Narrative erzeugt, die politisch und medial weiter eskaliert werden.

V. Zum Sachlichkeitsgebot und zur Verhältnismäßigkeit staatlicher Kommunikationspraxis

Es ist zu prüfen, ob die staatlich beauftragte Meinungsforschung den Anforderungen des Sachlichkeitsgebots entspricht. Dies betrifft insbesondere,

- die Nachvollziehbarkeit der Kategorisierungslogik,
- die Transparenz über Aussagegrenzen und methodische Unsicherheiten,
- sowie die Berücksichtigung vorhersehbarer gesellschaftlicher Wirkungen.

Es ist zu prüfen, ob die selektive Verwendung religiöser Kategorien ohne ausreichende Kontextualisierung und Vergleichsrahmen verhältnismäßig ist, wenn diese Kategorien grundrechtsnah sind.

VI. Zu Art. 8 EMRK (Privat- und Familienleben – positive Schutzpflichten)

Es ist zu prüfen, ob der Staat seinen positiven Schutzpflichten aus Art. 8 EMRK nachkommt, wenn staatlich verantwortete Praxis vorhersehbar ein gesellschaftliches Klima struktureller Abwertung mitverursacht.

Dabei ist insbesondere zu klären,

- ob die staatliche Praxis geeignet ist, das soziale Ansehen, die Alltagssicherheit und die familiäre Lebensführung betroffener Personen zu beeinträchtigen,
- und ob ausreichende Schutz- oder Gegenmaßnahmen implementiert wurden, um solche Effekte zu verhindern.

Beilagen- und Anlagenlogik (für die Einreichung)

Beilage A

Integrationsbarometer 2025 (vollständig)

Beilage B

Auszüge mit Markierung der relevanten Seiten

- S. 9–11 (Methodik)
- S. 20 (Abbildung 9)
- S. 24 (Abbildung 13)

Beilage C

Öffentliche Stellungnahmen / politische Weiterverwendung (Beispiele)

Beilage D

Internationale Referenzen